



LZK

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer

IHR PARTNER

Allgemeine Geschäfts- bedingungen in Zahnarztpraxen „Das Kleingedruckte“



**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
in Zahnarztpraxen
„Das Kleingedruckte“**

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Telefon: 0711 / 22845 - 0
Telefax: 0711 / 22845 - 40
Internet: www.lzk-bw.de

BILDNACHWEIS

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

ALLGEMEINE HINWEISE

Alle Rechte vorbehalten. Copyright Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Nachdruck, Vervielfältigung, Speicherung auf Datenträgern oder Verbreitung mittels elektronischer Systeme – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

STAND

Februar 2017, 2. Auflage

Allgemeine Geschäftsbedingungen in Zahnarztpraxen „Das Kleingedruckte“

Inhaltsverzeichnis

1. Warum „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für Zahnarztpraxen in Baden-Württemberg?
2. Mustertext „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ als Aushang
3. Merkblatt zur Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zahnarzt
4. Merkblatt über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Weitergabe an den Patienten
5. Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen über die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
6. Mustertext „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

Warum „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für Zahnarztpraxen in Baden-Württemberg?

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Klarheit im Verhältnis zum Patienten schaffen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind historisch ein direkter Ausfluss der Privatautonomie. Jeder Marktteilnehmer kann damit festlegen, zu welchen Bedingungen er seine Produkte oder Dienstleistungen veräußern bzw. erbringen möchte.

Die von der Landeszahnärztekammer Baden Württemberg ausgearbeiteten AGB stellen ein Angebot an die Praxis dar, mit dem die Eckpunkte der Vertragsbeziehung zwischen Zahnarzt und Patient definiert werden können.

Wichtige Regelungen zu Ausfallhonorar, Vorschusszahlungen sowie Zahlungszielen werden hierbei vorgeschlagen. Sie vermeiden, dass einige dieser Regelungen jedes Mal erneut individuell ausgehandelt werden müssen und schaffen somit Klarheit im Verhältnis zum Patienten.

Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Mit dem 01.01.2008 trat die Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes in Kraft. Bei diesem Gesetz handelt es sich um das „Grundgesetz“ der Versicherungswirtschaft. Es legt die Rahmenbedingungen für die einzelnen Versicherungsbereiche und insbesondere auch für die Private Krankenversicherung fest.

Mit den neuen Regelungen, die seit 01.01.2009 auch für Altverträge gelten, wird den Versicherungen ein Instrumentarium an die Hand gegeben,

mit dem sie massiv in das Zahnarzt–Patienten-Verhältnis eingreifen können.

Hierzu wurden neue Möglichkeiten für „zusätzliche Dienstleistungen“ der Privaten Krankenversicherung geschaffen, die u. a. ein Einmischen der Versicherung ermöglichen, wenn der Entgeltanspruch umstritten ist oder Ansprüche wegen einer vermeintlich fehlerhaften Leistung geltend gemacht werden. Die AGB sollen u. a. eine Antwort auf diese „zusätzlichen Dienstleistungen“ der Versicherer darstellen.

Im Rahmen des rechtlich Möglichen soll den Bestrebungen der Privaten Krankenversicherer, sich in das Zahnarzt-Patient-Verhältnis einzumischen, Einhalt geboten werden.

Wie bringt man Allgemeine Geschäftsbedingungen in die Zahnarzt-Patient-Beziehung ein?

In der vorliegenden Broschüre finden Sie hierzu:

1. Mustertext der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Herausnehmen und Aushängen in den Praxisräumen;
2. Merkblatt über den Umgang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zahnarzt;
3. Merkblatt zur Weitergabe an den Patienten zu dessen Information und Aufklärung (die Weitergabe sollte unbedingt erfolgen!);
4. Vereinbarung über die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Behandlungsvertrag zur Unterschriftsleistung durch den Patienten.

Eine Version dieser Broschüre steht auch zum Download auf der Internetseite www.lzk-bw.de zur Verfügung.

Zum
Heraustrennen
und Aushang
in Ihrer Praxis

Geschäftsbedingungen

1

Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts Anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zahnarzt¹ und dem Patienten¹.
- (2) Zahnarzt im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch die Berufsausübungsgemeinschaft mehrerer Zahnärzte.
- (3) Sollte der Behandlungsvertrag mit einer anderen Person als dem Patienten abgeschlossen werden, gelten die Regelungen für diese in gleicher Weise.

§ 2

Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur. Bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten finden darüber hinaus auch die Vorschriften der vertragszahnärztlichen Versorgung Anwendung.

§ 3

Zahnärztliche Dokumentation und Datenschutz

- (1) Die zahnärztliche Dokumentation, insbesondere Patientenakte, Untersuchungsberichte, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, ist Eigentum des Zahnarztes.
- (2) Der Patient oder ein von ihm Bevollmächtigter hat Anspruch auf Einsicht in die zahnärztliche Dokumentation und Anspruch auf Auskunft. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen besteht nicht.
Auf Verlangen können Kopien der schriftlichen Dokumentation gegen Kostenersatzung überlassen werden.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist die vorübergehende Überlassung von Originalunterlagen, insbesondere von Röntgenaufnahmen, an einen vom Patienten bevollmächtigten Rechtsanwalt möglich, soweit nicht überwiegende Interessen des Zahnarztes entgegenstehen. Vor der Versendung sind die hierdurch entstehenden Auslagen zu erstatten und der Erhalt der Aufzeichnungen ist zu quittieren. Die Überlassung kann bis zum Ausgleich der Auslagen verweigert werden.
- (4) Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten, einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 4

Ausfallhonorar

- (1) Die vereinbarten Behandlungstermine sind Fixtermine. Die Behandlungszeiten werden allein für den Patienten frei gehalten.
- (2) Soweit der Termin durch den Patienten nicht wahrgenommen werden kann, hat dieser die Zahnarztpraxis mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Soweit der Patient dem nicht nachkommt, hat er an den Zahnarzt einen Betrag von € ... pro ausgefallener Behandlungsstunde als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen.
- (4) Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der Patient unverschuldet an der rechtzeitigen Absage oder Wahrnehmung des Termins gehindert war.

¹ Personenbezeichnungen stehen im Folgenden sowohl für die männliche als auch weibliche Bezeichnungsform

Geschäftsbedingungen

- (5) Dem Patienten steht es darüber hinaus frei nachzuweisen, dass dem Zahnarzt kein oder ein geringerer als der geltend gemachte pauschalierte Schaden entstanden ist.

§ 5 Zahlungsregelungen

- (1) Der Patient wird vor Behandlungsbeginn über die zu erwartenden Gesamtkosten, bzw. Eigenanteile und Mehrkosten bei gesetzlich versicherten Patienten, informiert.
- (2) Der Zahnarzt kann bei privat versicherten Patienten vor Behandlungsbeginn die Zahlung eines Vorschusses bis zu 100 % der zu erwartenden Auslagen (Material- und Laborkosten) verlangen.
- (3) Mit Zugang der Rechnung wird die Zahlung fällig.
- (4) Der Patient kommt nach einer Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt wird der Rechnungsbetrag mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz, oder einem höheren, tatsächlich vom Zahnarzt bezahlten Zinssatz verzinst. Für jede Mahnung werden zusätzlich € 2,50 als Bearbeitungsgebühr berechnet.

§ 6 Abtretungsverbot

Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis ist ausgeschlossen, soweit der Zahnarzt dieser nicht vorher zustimmt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden an eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben und an Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Grundstück der Praxis abgestellt werden, haftet der Zahnarzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen.

- (2) Für Garderobe des Patienten, welche er in den Praxisräumen ablegt, wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Verbraucherstreitbeilegung

Im Hinblick auf eine Verpflichtung aus §§ 36, 37 VSBG informieren wir unsere Patienten darüber, dass unsere Praxis nicht zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet ist und auch an keinem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Bei Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis besteht die Möglichkeit, eine außergerichtliche Klärung vor der Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung durchzuführen. Die Gutachterkommission ist bei der für uns zuständigen Bezirkszahnärztekammer eingerichtet. Nähere Informationen zur Gutachterkommission finden Sie unter: <http://www.lzk-bw.de/patienten/gutachten/gutachterkommission-fuer-fragen-zahnaerztlicher-haftung/>

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Zum
Heraustrennen
und Aushang
in Ihrer Praxis

Merkblatt zur Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zahnarztpraxen (AGB)

1. Verwendung der Muster-AGB

Für die Verwendung von AGB hat der Gesetzgeber Rahmenbedingungen normiert, die Kunden/Patienten vor Übervorteilung schützen sollen. Die von der LZK BW für Zahnarztpraxen entwickelten AGB wurden unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben erstellt. Da es jedoch keine Rechtsprechung zu (zahn-)ärztlichen AGB gibt, kann nicht vorhergesagt werden, wie einzelne Regelungen im Falle einer streitigen Auseinandersetzung von den damit befassten Gerichten beurteilt werden. Ein Abweichen vom Muster kann zur vollständigen Unwirksamkeit der entsprechenden Regelung führen und sollte deshalb juristisch überprüft werden.

2. Einbeziehung der AGB

AGB werden nur dann Bestandteil des Behandlungsvertrages zwischen Zahnarzt und Patient, wenn ein ausdrücklicher Hinweis erfolgt und die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Hierzu kann der Patient auf einem gesonderten Schriftstück, auf dessen Rückseite die AGB abgedruckt sind, die Einbeziehung der AGB durch seine Unterschrift bestätigen. Vor dem Unterschriftenfeld sollte ein deutlicher Hinweis auf die auf der Rückseite abgedruckten AGB und ggf. auf den Aushang der AGB in den Praxisräumen erfolgen. Ein Muster ist dieser Broschüre beigelegt. Die unterschriebene Vereinbarung sollte zum Nachweis in die Patientendokumentation aufgenommen werden. Geben Sie Ihren Patienten eine Kopie des unterschriebenen Schriftstückes, mit den AGB auf der Rückseite, mit nach Hause. Hängen Sie die AGB ggf. zusätzlich im Wartezimmer aus.

3. Geltung der AGB bei Minderjährigen

Der Behandlungsvertrag über die Behandlung von Minderjährigen, der über reine Sachleistungen hinausgeht, sollte als Vertrag zugunsten Dritter mit den Eltern abgeschlossen werden (§ 1 Abs. 3). Rechnungsadressat können dann die Eltern sein. Geben Sie minderjährigen Patienten deshalb das Schriftstück mit den abgedruckten AGB auf der Rückseite zur Unterzeichnung durch möglichst beide Elternteile mit nach Hause. Nur so werden die AGB wirksam einbezogen. Dies gilt selbstverständlich auch für eventuelle Mehrkostenvereinbarungen. Bitte beachten Sie, dass Rechnungsadressat für die Behandlung erwachsener geschäftsunfähiger Menschen nicht der gesetzliche Vertreter (Betreuer), sondern der Patient selbst ist.

4. Ausfallhonorar

Die AGB enthalten in § 4 eine Regelung, wonach der Patient im Falle einer verschuldeten Terminversäumung einen pauschalierten Schadenersatz

zu bezahlen hat. Sie müssen die konkreten Kosten Ihrer Praxis pro Stunde ermitteln (ohne Gewinn) und die AGB entsprechend vervollständigen. Für den Fall, dass der Patient die geltend gemachte Höhe des Ausfallhonorars bestreitet, müsste diese von Ihnen nachgewiesen werden können.

5. Zahlungsregelungen

Der Patient ist vor Behandlungsbeginn möglichst umfassend über seinen Kostenanteil aufzuklären.

Bei privat versicherten Patienten besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vorschusszahlung bis zu 100 % der zu erwartenden Auslagen. Ein Vorschuss auf das zahnärztliche Honorar kann nicht verlangt werden. Vor Behandlungsbeginn können Sie bei privat versicherten Patienten für größere Arbeiten eine individuelle Zahlungsvereinbarung in Betracht ziehen.

Bitte weisen Sie auf dem Rechnungsformular zusätzlich darauf hin, dass der Patient 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug gerät, z. B. durch die Formulierung:

„Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Bitte beachten Sie, dass Sie spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug kommen und wir Verzugszinsen berechnen müssen.“

Der Nachweis eines höheren Verzugszinssatzes als 5% über dem Basiszinssatz (www.basiszins.de) kann durch eine Bankbestätigung erbracht werden, wonach Sie über einen höheren Betrag, als die Forderung gegenüber dem Patienten, ständig Kontokorrentkredit zu diesem höheren Zinssatz in Anspruch nehmen. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 2,50 pro Mahnung entspricht der derzeitigen Rechtsprechung.

6. Abtretungsverbot

Zum 01.01.2008 wurde privaten Krankenversicherungen in § 192 VVG die Möglichkeit eingeräumt, Patienten in Rechtsstreitigkeiten mit dem Zahnarzt zu unterstützen. Durch das Abtretungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt gem. § 7 soll verhindert werden, dass Sie sich in einem Zivilprozess einer privaten Krankenversicherung als Prozessgegner gegenüber sehen. Rechtsprechung zu diesem Problem liegt bislang noch nicht vor.

7. Haftungsbeschränkung

Zur zusätzlichen Sicherheit sollte über die Regelung in § 8 hinaus ein Schild an der Garderobe angebracht werden, dass keine Haftung übernommen wird.

Merkblatt für Patienten

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Patient,
sehr geehrte Patientin,

damit Sie nicht vor jeder Behandlung zunächst mit uns eine Vielzahl von Vertragsregelungen aushandeln müssen, haben wir die für alle Patienten wichtigsten und gängigsten Regelungen für Sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zusammengefasst. Mit diesem Merkblatt händigen wir Ihnen diese AGB aus. Wir möchten Sie bitten, dieses genau durchzulesen und sich bei Fragen an unser Praxispersonal zu wenden. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Erläuterungen zu unseren AGB geben:

1. Die Erbringung zahnmedizinischer Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Ihnen und ...
2. Um verschiedene Eckpunkte eines solchen Vertrages nicht mit jedem Patienten erneut erarbeiten zu müssen und um den Arbeitsablauf zu beschleunigen haben wir Ihnen einige Regelungen in den AGB vorformuliert.
3. § 3 regelt die Handhabung von Daten, die im Zuge einer Behandlung in der Praxis erhoben und gespeichert werden. Sie, als Patient haben selbstverständlich jederzeit das Recht Einsicht in diese Aufzeichnungen zu nehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Speichermedien Eigentum der Zahnarztpraxis sind. Wir stellen Ihnen gerne Kopien gegen Kostenerstattung durch Sie zur Verfügung.
4. Um Ihnen als Patient Wartezeiten zu ersparen und einen effektiven Einsatz des Personals und der Technik zu ermöglichen, sind die mit Ihnen vereinbarten Behandlungstermine allein für Sie reserviert. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie, uns Verhinderungen, die vorhersehbar sind, so rechtzeitig anzuzeigen (24 Stunden vorher), dass der Zeitplan unserer Praxis noch abgeändert werden kann. Soweit Sie dies nicht tun und die Nichtwahrnehmung des Termins allein aus Ihrem Versäumnis herrührt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir Ihnen einen angemessenen Betrag für die Ausfallzeit in Rechnung stellen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4.
5. Sie erhalten von unserer Praxis eine hochwertige und an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte zahnmedizinische Versorgung, die sowohl vom personellen Aufwand, als auch von den verwendeten Materialien je nach Umfang der Behandlung einen nicht unerheblichen Kostenaufwand verursacht.

Wir bitten deshalb dafür um Verständnis, wenn wir bei umfangreicheren Behandlungen einen angemessenen Vorschuss für Material- und Laborkosten von Privatpatienten anfordern müssen. Dies wird in § 5 der AGB geregelt.

Sobald Ihnen eine Rechnung aus unserer Praxis zugeht, wird der dort ausgewiesene Betrag fällig. Spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang werden auch Verzugszinsen mindestens in gesetzlicher Höhe berechnet, wenn der Rechnungsbetrag bis dahin noch nicht ausgeglichen wurde. Soweit wir Sie an die Zahlung des Betrages schriftlich erinnern müssen, müssen wir Ihnen für den entstandenen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen (geregelt in § 5 Abs. 4).
6. Wir verstehen uns als Partner der Patienten und sehen das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen als Patient/ Patientin und uns als wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis dafür, dass wir, soweit sie als Patient Ansprüche aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte (z. B. Ihre Krankenversicherung) abtreten oder übertragen wollen, wir vorher überprüfen, ob wir einer solchen Abtretung zustimmen können. Nur wenn wir mit einer solchen Übertragung und damit dem Wechsel in der Person unseres Vertragspartners einverstanden sind, können Sie als Patient diese Ansprüche rechtswirksam übertragen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 6.
7. Soweit Sie irgendwelche Gegenstände oder Wertsachen mit in die Praxis bringen, werden wir so gut wie möglich darauf achten, dass Ihnen diese nicht abhanden kommen. Dennoch können wir für einen Verlust oder eine Beschädigung dieser Gegenstände keine generelle Verantwortung übernehmen.

Anschrift der Praxis:

Anschrift der/des Zahlungspflichtigen

Name :.....

Vorname :.....

Straße :.....

Ort :.....

Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ich habe die umseitig abgedruckten und in den Praxisräumen ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und bin mit deren Einbeziehung in den Behandlungsvertrag einverstanden.

Mir wurde das Merkblatt „Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ausgehändigt und ich habe dieses zur Kenntnis genommen.

..... Datum

.....
Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts Anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zahnarzt¹ und dem Patienten¹.
- (2) Zahnarzt im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch die Berufsausübungsgemeinschaft mehrerer Zahnärzte.
- (3) Sollte der Behandlungsvertrag mit einer anderen Person als dem Patienten abgeschlossen werden, gelten die Regelungen für diese in gleicher Weise.

§ 2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur. Bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten finden darüber hinaus auch die Vorschriften der vertragszahnärztlichen Versorgung Anwendung.

§ 3 Zahnärztliche Dokumentation und Datenschutz

- (1) Die zahnärztliche Dokumentation, insbesondere Patientenkarteen, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, ist Eigentum des Zahnarztes.
- (2) Der Patient oder ein von ihm Bevollmächtigter hat Anspruch auf Einsicht in die zahnärztliche Dokumentation und Anspruch auf Auskunft. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen besteht nicht. Auf Verlangen können Kopien der schriftlichen Dokumentation gegen Kostenerstattung überlassen werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist die vorübergehende Überlassung von Originalunterlagen, insbesondere von Röntgenaufnahmen, an einen vom Patienten bevollmächtigten Rechtsanwalt möglich, soweit nicht überwiegende Interessen des Zahnarztes entgegenstehen. Vor der Versendung sind die hierdurch entstehenden Auslagen zu erstatten und der Erhalt der Aufzeichnungen ist zu quittieren. Die Überlassung kann bis zum Ausgleich der Auslagen verweigert werden.
- (4) Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten, einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 4 Ausfallhonorar

- (1) Die vereinbarten Behandlungstermine sind Fixtermine. Die Behandlungszeiten werden allein für den Patienten frei gehalten.
- (2) Soweit der Termin durch den Patienten nicht wahrgenommen werden kann, hat dieser die Zahnarztpraxis mindestens 24 Stunden vor

dem vereinbarten Termin über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen.

- (3) Soweit der Patient dem nicht nachkommt, hat er an den Zahnarzt einen Betrag von € ... pro ausgefallener Behandlungsstunde als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen.
- (4) Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der Patient unverschuldet an der rechtzeitigen Absage oder Wahrnehmung des Termins gehindert war.
- (5) Dem Patienten steht es darüber hinaus frei nachzuweisen, dass dem Zahnarzt kein oder ein geringerer als der geltend gemachte pauschalierte Schaden entstanden ist.

§ 5 Zahlungsregelungen

- (1) Der Patient wird vor Behandlungsbeginn über die zu erwartenden Gesamtkosten, bzw. Eigenanteile und Mehrkosten bei gesetzlich versicherten Patienten, informiert.
- (2) Der Zahnarzt kann bei privat versicherten Patienten vor Behandlungsbeginn die Zahlung eines Vorschusses bis zu 100 % der zu erwartenden Auslagen (Material- und Laborkosten) verlangen.
- (3) Mit Zugang der Rechnung wird die Zahlung fällig.
- (4) Der Patient kommt nach einer Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt wird der Rechnungsbetrag mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz, oder einem höheren, tatsächlich vom Zahnarzt bezahlten Zinssatz verzinst. Für jede Mahnung werden zusätzlich € 2,50 als Bearbeitungsgebühr berechnet.

§ 6 Abtretungsverbot

Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis ist ausgeschlossen, soweit der Zahnarzt dieser nicht vorher zustimmt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden an eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben und an Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Grundstück der Praxis abgestellt werden, haftet der Zahnarzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen.
- (2) Für Garderobe des Patienten, welche er in den Praxisräumen ablegt, wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Verbraucherstreitbeilegung

Im Hinblick auf eine Verpflichtung aus §§ 36, 37 VSBG informieren wir unsere Patienten darüber, dass unsere Praxis nicht zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet ist und auch an keinem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Bei Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis besteht die Möglichkeit, eine außergerichtliche Klärung vor der Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung durchzuführen. Die Gutachterkommission ist bei der für uns zuständigen Bezirkszahnärztekammer eingerichtet. Nähere Informationen zur Gutachterkommission finden Sie unter: <http://www.lzk-bw.de/patienten/gutachten/gutachterkommission-fuer-fragen-zahnaerztlicher-haftung/>

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

¹Personenbezeichnungen stehen im Folgenden sowohl für die männliche als auch die weibliche Bezeichnungform.